

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH
CONGRESS PARK HANAU

Anwendungsbereich: die vorliegenden organisatorischen und technischen Sicherheitsbestimmungen sind anzuwenden, wenn durch den Auftraggeber (im Folgenden auch Veranstalter genannt) für eine Veranstaltung im Congress Park Hanau (nachfolgend CPH genannt), dieser betrieben durch die Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH (nachfolgend BFG oder Dienstleister genannt), Ausschmückungen (Dekorationen) eingebracht, die Bühne, Podien, Tribünen, Szenenflächen genutzt bzw. errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden sollen. Ergänzende Anforderungen zur Sicherheit und zum Brandschutz für eine Veranstaltung können von Seiten des Dienstleisters, der Baubehörden, der Ordnungsbehörden und Brandschutzdienststellen gestellt werden, insbesondere wenn sich aus der Art der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Personen und Sachwerte ergeben können.

1. Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

1.1 Veranstaltungsaufbau: Der Veranstalter ist verpflichtet, bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung, dem Dienstleister schriftliche Mitteilungen zur Veranstaltung zukommen zu lassen. Insbesondere ist mitzuteilen:

- der Name des Veranstaltungsleiters des Auftraggebers (siehe 2.2)
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Auftraggebers den Auf- und Abbau sowie die Durchführung der Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/ Bühnen/ Tribünen, Laufstegen oder Vorbühnen
- ob bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen eingebracht oder von der Decke abgehängt werden
- ob Bewegungen oder Umbau von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen/ pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht beachten)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen/ Ausstattungen/ Requisiten/ eingebracht werden (Zertifikate bzgl. Brandklassen mitbringen)

Der Auftraggeber erhält rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Dienstleister ein Formular, in welchem die vorstehenden Pflichtangaben zu treffen sind.

1.2 Brandmeldeanlage: Im CPH ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen und Kompensationsmaßnahmen mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau abzustimmen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter weiter berechnet.

1.3 Technische Probe: Bei Veranstaltungen auf der Großbühne des CPH kann von Seiten der Bauaufsichtsbehörde vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollem Szenenaufbau angeordnet werden, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung oder des Umfangs des Szenenaufbaus erforderlich scheint (vgl. § 40 Abs. 6 Muster-Versammlungsstättenverordnung 2010 (nachfolgend MVStättV genannt, in Hessen eingeführt per Erlass vom 03.12.2010)).

Die Durchführung der technischen Probe ist durch den Veranstalter bei der zuständigen Behörde (Bauaufsichtsamt der Stadt Hanau) selbstständig mitzuteilen.

1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch: Bei Gastspielveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner technischen Probe/ Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung, durch den Veranstalter dem Bauaufsichtsamt vorzulegen.

1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Der Dienstleister unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Veranstalters: Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt für die Dauer der Nutzung des Congress Park Hanau die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabeln und bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien sowie der angewendeten Arbeitsverfahren die Anforderung der MVStättV und der Unfallverhütungsvorschriften (insbesondere BGV A1, BGV A3, BGV C1, BGI 810, etc.) und der allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN, VDE, etc.) einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionschutzrechtlichen Lärmbestimmungen, des Nichtraucherschutzgesetzes und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

2.2 Leiter der Veranstaltung: Der Veranstalter hat dem Dienstleister eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist. Der Veranstaltungsleiter hat an der Besichtigung des Objekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen. Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem vom Dienstleister benannten Ansprechpartner, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauaufsichtsamt, Ordnungsamt, Sanitätsdienst) zu treffen.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH
CONGRESS PARK HANAU

Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters ist zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der MVStättV (siehe hierzu auch nachfolgend Ziffer 3.) nicht eingehalten werden (können). Der Veranstaltungsleiter des Auftraggebers wird durch einen vom Dienstleister benannten verantwortlichen Ansprechpartner unterstützt. Diesem Ansprechpartner der BFG steht weiterhin und uneingeschränkt neben dem Veranstaltungsleiter des Auftraggebers die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik werden nach Maßgabe des § 40 MVStättV sowie nach individueller Gefährdungsbeurteilung durch den Dienstleister auf Kosten des Veranstalters gestellt. Alle im CPH fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen (z.B. Bühnen- oder Beleuchtungstechnik) dürfen ausschließlich vom Personal des Dienstleisters bedient werden.

Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen sowie technische Proben auf der Bühne des CPH oder auf Szeneflächen >20m² müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit dem Dienstleister entsprechend qualifiziertes Personal des Veranstalters eingesetzt werden.

In diesem Fall richtet sich die Anzahl und Qualifikation des vom Veranstalter eingesetzten Personals nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften, den Vorgaben der Berufsgenossenschaften sowie der BGI 810 (Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – hier: Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation).

Bei Generalproben, Veranstaltungen, Sendungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf der Bühne müssen in der Versammlungsstätte mindestens zwei Verantwortliche für Veranstaltungstechnik anwesend sein. Bei Nutzung von Szeneflächen zwischen 50m² und 200m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik.

Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von einem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik des CPH überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer durch den Dienstleister zu erstellenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall das notwendige technische Aufsichtspersonal reduziert werden.

2.4 Verantwortung des Dienstleisters: Der Dienstleister und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der MVStättV, der Unfallverhütungsvorschriften (BGV A1, BGV A3, BGV C1, BGI 810, etc.), der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist Ihnen jederzeit Zugang zu den genutzten Räumen und Flächen zu gewähren.

Bei Verstoß gegen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen oder behördliche Anordnungen kann der Dienstleister vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist der Dienstleister berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Technische Einrichtungen: Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen der Versammlungsstätte, dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Dienstleisters bedient werden, dies gilt auch für ein Anschließen an das Licht- oder Stromnetz. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass der Dienstleister vorinstalliertes eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

3.2 Bühnenhaus: Im Bühnenhaus und in den Künstlergarderoben (einschließlich Treppenhaus und Korridore) sowie im Regieraum dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die für den Veranstaltungsablauf benötigt werden. Allen anderen Personen ist das Betreten und der Aufenthalt im Bühnenbereich nicht gestattet.

Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer ist auf der Bühne und auf der Hinterbühne, soweit es nicht szenischen Zwecken dient, strengstens untersagt. Rauchen, offenes Feuer und pyrotechnische Effekte sind anmeldepflichtig. In den Künstlergarderoben herrscht Rauchverbot. In den Künstlergarderoben und in den Aufenthaltsräumen des Bühnenbereichs ist der Verzehr von Speisen und nicht alkoholischen Getränken erlaubt.

Die Zugänge zur Bühne, die Notausgänge, die Auftritts- und Abgangswege, alle Türen, die Treppenhäuser, die Feuerwehrruf-, Lösch- und Alarmanlagen sind frei zu halten. Rauchdichte, feuerhemmende und feuerbeständige Türen müssen selbständig schließen und dürfen nicht festgekeilt werden. Nach Ende der Veranstaltung hat der Auftraggeber alle eingebrachten Gegenstände sofort mitzunehmen.

3.3 Schutzvorhang: Der Schutzvorhang darf in keinem Fall in seiner Funktion beeinträchtigt werden. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von allen Ausstattungen, Ausschmückungen und Requisiten freizuhalten.

3.4 Rettungswege- und Bestuhlungsplan: Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Dienstleisters und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

In Reihen angeordnete Stühle müssen grundsätzlich gegeneinander paniksicher verankert werden. Gänge in Versammlungsräumen müssen mindestens 120cm, Laufflächen in Foyers und Fluren mindestens 240cm breit sein, soweit der jeweilige Rettungswege- und Bestuhlungsplan keine anderweitigen Festlegungen enthält.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH
CONGRESS PARK HANAU

3.5 Feuerwehrbewegungszone: Die notwendigen und durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.6 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, und sonstige Feuerwehrbedieneinrichtungen, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.7 Standüberdachungen, das Aufstellen von Schirmen, Pavillons oder Vergleichbarem innerhalb der Veranstaltungstätte ist bedingt durch die damit verbundene Einschränkung des Sprinklerschutzes anmeldepflichtig und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Dienstleisters.

3.8 Notausgänge, Notausstiege, Flure, Gänge: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen, welche Rettungswegen zugeordnet sind, müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Flur hineinragende Gegenstände eingengt werden. Flure müssen jederzeit von Brandlast freigehalten werden. Alle Flure dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

3.9 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten, die der Veranstalter in den CPH einbringt, bedürfen der Genehmigung des Dienstleisters und gegebenenfalls des Bauamtes und der Feuerwehr. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der MVStättV bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sowie EN 13501 sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

3.10 Ausschmückungen: zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbar Material (mind. Klasse B1 nach DIN 4102-1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Sofern Ausschmückungen aus schwerentflammbarem Material verwendet werden, so dürfen diese nicht brennend abtropfen. Leichtentflammbare oder toxische Gase bildende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nichtbrennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls neu zu imprägnieren. Der Dienstleister kann darauf bestehen, dass der Veranstalter ihm entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt.

Alle eingebrachten Materialien müssen von potentiellen Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr im Einzelfall. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom Dienstleister genehmigt werden.

3.11 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern) wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwerentflammbar Material bestehen.

3.12 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen- und Szenenbildern) müssen aus mindestens normalentflammbar Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

3.13 Brennbar Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Räumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Abfälle können gegen Entgelt über die dafür vorgesehenen Einrichtungen des CPH entsorgt werden. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

3.14 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile, Materialien: Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Sicherheitsbestimmungen nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

3.15 Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Dienstleister und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration darf nur in standsicheren und dafür geeigneten, verwahren Behältnissen (z.B. Windlicht) erfolgen. Die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Warmhaltung von Speisen ist mit Zustimmung des Dienstleisters zulässig.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Betriebsführungsgesellschaft Hanau mbH
CONGRESS PARK HANAU

3.16 Laseranlagen: Der Betrieb von Laseranlagen muss den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen und ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen. Darüber hinaus ist der beabsichtigte Einsatz dem Dienstleister anzuzeigen.

3.17 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind in der Versammlungsstätte verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Anmeldung und Absprache mit dem Dienstleister zulässig.

3.18 Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wänden und Decken oder sonstige Eingriffe in die Bausubstanz ist unzulässig. Das Auflegen von Teppichen oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Boden durch den Veranstalter hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Klebemarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien erhebt der Dienstleister eine Schmutzzulage vom Veranstalter.

3.19 Abhängungen im CPH dürfen ausschließlich nach Genehmigung des Dienstleisters vorgenommen werden. Der Veranstalter hat notwendige Abhängungen rechtzeitig vor der Veranstaltung beim Dienstleister anzumelden. Im Rahmen der Anmeldung von beabsichtigten Abhängungen sind dem Dienstleister entsprechende Lastangaben sowie statische Nachweise der zur Verwendung kommenden Materialien vorzulegen.

3.20 Standbauhöhe: Die maximale Stand- / Messebauhöhe im Congress Park Hanau beträgt 250cm. Über eventuelle Abweichungen entscheidet der Dienstleister im Einzelfall.

3.21 Kabel, Schläuche oder andere in Laufwegen verlegte Materialien müssen so installiert werden, dass sich aus ihnen in keinem Fall eine Rutsch- oder Stolpergefahr ergeben kann.

3.22 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor: Der Betrieb von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb des Congress Park Hanau ist verboten. Die Aufstellung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen ist dem Dienstleister rechtzeitig anzuzeigen und alle relevanten Genehmigungen sind einzuholen. Um die Brandlast möglichst gering zu halten, ist der Kraftstoffvorrat im Tank auf die minimal notwendige Menge zu begrenzen. Das Restvolumen des Tanks ist mit inertem Gas (z.B. Stickstoff) vor Einbringung der Fahrzeuge in die Versammlungsstätte aufzufüllen. Die Zündquelle der Fahrzeuge ist zu entfernen. Die Einbringung gasbetriebener Fahrzeuge ist nur mit entleertem Gasdruckbehälter und im drucklosen Zustand möglich. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen. Die Schlüssel der Fahrzeuge sind jederzeit zugänglich im Congress Park Hanau zu hinterlegen.

3.23 Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik" Gültigkeit. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Dienstleister empfiehlt dem Veranstalter neben den von ihm ergriffenen technischen Maßnahmen zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereitzustellen und diese den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

3.24 Weitere Anordnungen des Dienstleisters im Einzelfall sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zwingend umzusetzen. Gleiches gilt für etwaige, über diese Sicherheitsbestimmungen hinausgehende Anordnungen und Festsetzungen des Bauaufsichtsamtes, der Brandschutzdienststellen, der Polizei oder weiteren Behörden.

Congress Park Hanau
Stand: 01.01.2012